Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

13.2.1874 (No. 37)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 37. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Freitag, 13. Februar | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874

*Aus der Denkschrift des erzbischöflichen Capitelsvicariats.

(Schluß.)

ad 2) Die Staatsgewalt, also das von ihr abfließende Staatsgesetz ist aber, wie oben §. 2 erwähnt, nicht berechtigt, über diese kirchlichen Angelegenheiten, über die innerkirchliche Frage der Angehörigkeit zur Kirche zu entscheiden*). Gemäß dem bestehenden, durch die citirten völkerrechtlichen Verträge, sowie durch §. 34 ff. der kath. Kirchencomissions-Ordnung, §. 9, 11 und 12 des I. Const.-Ed. vom 14. Mai 1807, §. 22 des III. Org.-Ed. und die berührte vereinbarte Bulle von 1827 garantirten Rechte ist die kirchliche Jurisdiction, unsere tota jurisdictio ecclesiastica et jus dioecesanum über alle Katholiken der Erzdiöcese anerkannt. Sie kann also als wohlerworbenes, vertragsmäßiges Recht durch die Staatsgesetzgebung nicht beseitigt werden. Daraus folgt, daß ein Bischof, welcher gemäß dem oben berührten Vertrag von 1827 nicht gewählt, vom Papste nicht bestätigt ist, welchem also nach bestehendem Kirchenrecht die kirchliche Jurisdiction in unserer Diöcese nicht zukommt, so wenig als die nicht von uns gesendeten Geistlichen solche über Katholiken unserer Erzdiöcese rechtlich ausüben können.

Wie wir in unserer Denkschrift vom 4. November 1869 betr. den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen nachgewiesen haben, ist die „römisch-katholische Kirche" kraft historischen und positiven Rechts als Corporation, als Eigenthümerin des kath. Kirchenvermögens anerkannt. Die „römisch-katholische Kirche" ist, seitdem sie nicht mehr als Collegium illicitum, als staatsgefährliches Institut verfolgt wurde, als Vermögenssubject mit allen Befugnissen einer juristischen Person anerkannt. Ihre Rechts- und Existenzfähigkeit ist deßhalb auf diesem Gebiete des Vermögensrechts eine privatrechtliche. Der Umstand, daß ihr das unvordenkliche Recht einer „öffentlichen Corporation" im §. 1 des Gesetzes von 1860 „gewährleistet" wurde, alterirt argumento a majore ad minus sowie nach den Motiven und dem Commissions-Bericht der I. Kammer zu diesem Gesetz nicht ihre vermögensrechtlichen Beziehungen, sondern die öffentliche Stellung der Kirchenbeamten wird dadurch zugleich garantirt. Das Vermögen der Kirche untersteht also denselben rechtlichen Grundsätzen, welche für die Privatrechte der Corporationen und des Staatsfiscus vorgeschrieben sind. Deßhalb und gemäß §. 7, 13, 14, 16 und 20 der Verfassungsurkunde steht das Kirchenvermögen unter dem allgemeinen Rechtsschutze der wohlerworbenen Privatrechte.

Dieses ureigene Recht der Persönlichkeit, des Eigenthums, darf der Staat auch nicht durch seine Gesetzgebung einseitig abändern oder aufheben. Die staatliche Gesetzgebung darf die Entscheidung über dieses Privateigenthum und also über das daraus abfließende Recht der Verwendung oder Benützung den unabhängigen bürgerlichen Gerichten nicht entziehen. Die Motive zu dem Gesetz vom 5. Mai 1870, welches vielfach in die Rechte der Kirche eingreift, haben dieses noch mit den Worten anerkannt: „Es versteht sich von selbst, daß Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act und ebenso über die privatrechtlichen Beziehungen einer Stiftung zu andern physischen oder juristischen Personen der Aburtheilung durch die bürgerlichen Gerichte unterliegen."

Nach den bestehenden Grundsätzen des Gesellschaftsrechts steht den der Verfassung einer Corporation gemäß bestellten Vertretern derselben die Repräsentation der Corporation, also uns als den kirchenverfassungsmäßigen Repräsentanten der Kirche in unserer Erzdiöcese, als dem Haupte der Kirchen und kirchlichen Vermögensinstitute in derselben die Leitung, Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenvermögens zu.

Aus dieser Natur der Kirche als einer Corporation folgt das Recht der Einheit, der Untheilbarkeit ihres Vermögens. Die Motive zum Gesetze vom 5. Mai 1870 gestehen deshalb auch zu, daß die katholischen Gemeinden oder Genußberechtigten weder Repräsentanten noch Eigenthümer des Kirchenvermögens sind. Deßhalb und weil zwei Rechtssubjecte dasselbe Recht nicht zugleich besitzen können, steht nur der römisch-katholischen Kirche, nicht aber einzelnen Mitgliedern derselben oder gar den nicht zu ihr gehörigen sogenannten Altkatholiken die Benützung der katholischen Kirchen, Beneficien und kirchlichen Geräthschaften zu.

Kraft der berührten völkerrechtlichen Verträge, §. 18 des III. bad. Org.-Ed., §. 9 des I. Const.-Ed., §. 80 der Kirchencommiss.-Ord. darf das kath. Kirchenvermögen zu andern als römisch-kath. Zwecken nicht verwendet, „niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarrgütern oder Gebäuden, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, eingewiesen oder zugelassen werden." Der durch Art. V §. 15 des Westfäl. Friedens statuirte geistliche Reservat garantirte deßhalb, daß, wenn die Katholiken in einer Pfarrei oder ein kath. Geistlicher von der römisch-kath. Kirche abfallen, der letzteren als Corporation das dortige Kirchenvermögen verbleibe. Diese Garantie für den Rechts- und Besitzstand der römisch-kath. Kirche wurde wie in dem cit. Gesetz von 1860, so in der Vereinbarung von 1861 anerkannt. Die Letztere wurde durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (da Verträge gehalten werden müssen) als noch zu Recht bestehend anerkannt.

Die Verordnung vom 16. September 1870 spricht zwar dem Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes die rechtliche Geltung in bürglicher oder staatsbürgerlicher Beziehung ab. Sie wollte und konnte aber die zu Recht bestehende Giltigkeit desselben auf kath.-kirchlichem Gebiet nicht antasten. Sie konnte und wollte das Recht der Kirche nicht alteriren, gemäß ihrer Lehre und Verfassung die mit ihr zerfallenen Katholiken von der Kirche, also von der Mitbenützung der kirchlichen Rechte auszuschließen. Deßhalb und da naturgemäß die zu einem Gegenverein gehörigen Mitglieder nicht zugleich einem Vereine angehören können, dessen Grundbestimmungen und Vorgesetzte sie nicht anerkennen, ist der berührte Gesetzesvorschlag rechtlich durchaus unzulässig. So wenig die protestantische Kirchenobrigkeit durch ein Gesetz rechtlich gezwungen werden kann, den von der „vereinigten evang.-protest. Kirche" ausgeschiedenen Lutheranern oder den Altkatholiken die Mitbenützung ihrer Pfründeeinkünfte, ihrer Kirchen und kirchlichen Geräthschaften zu überlassen, auch wenn die „Mehrheit einer Pfarrei sich dafür erklärt;" ebensowenig kann nach bestehendem Recht und der Parität der kath. Kirche durch ein einseitiges Staatsgesetz die ausschließliche Benützung dieser Objecte des Kirchenvermögens zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken, einer Gegenkirche, entzogen werden.

Die Gr. Staatsregierung oder auch ein Staatsgesetz kann nach bestehendem Recht die sogenannten Altkatholiken als eine mit Corporationsrecht ausgestattete Religionsgesellschaft anerkennen. Das positive Recht und die berührten Grundgesetze kennen aber nur die „römisch-kath. Kirche" als Eigenthümerin des kath. Kirchenvermögens. Ein Staatsgesetz kann deßhalb, ohne die berührten Grundgesetze, das positive Recht der römisch-kath. Kirche und des Eigenthums, die bestehenden Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung rechtswidrig aufzuheben, den sog. Altkatholiken die in diesem Gesetzesvorschlag enthaltenen kirchlichen Rechte der römisch-kath. Kirche nicht zuwenden. Ein Staatsgesetz darf dieser und den Katholiken des Landes das Recht der öffentlichen Gottesverehrung nicht dadurch entziehen, daß es die Benützung der dazu bestimmten Pfründen, Kirchen u. s. w. den sog. Altkatholiken einräumt. Die kathol. Kirchenbehörde darf nicht, wie in dem Gesetzesvorschlag geschehen, in der freien Anordnung des Cultus in den kath. Kirchen gehindert werden. Es darf den Katholiken die fernere Abhaltung des kath. Gottesdienstes in ihren Kirchen nicht dadurch versperrt werden, daß solche den „Altkatholiken" zur Ausübung ihres Cults überlassen werden.

Nach Art. 6 dieses Gesetzesvorschlags soll sogar den sogen. Altkatholiken durch einen Majoritätsbeschluß der Genuß und die Verwaltung des Kirchenvermögens einer Pfarrei zugesprochen werden. Die Katholiken können ihre Pastoration ihrem Glauben gemäß nur durch römisch katholische Priester ausüben lassen. So würde durch diesen Gesetzvorschlag das Interdict über manche katholische Pfarrkirchen herbeigeführt werden. Der Eingriff in religiöse Rechte verletzt aber die Gemüther auf's Tiefste. Wenn den gläubigen Katholiken so durch wenige mit der Kirche Zerfallene die kath. Seelsorge und der katholische Gottesdienst entzogen würde, so müßte der Unfriede in die Familien und Gemeinden getragen werden.

Hiernach und da der Gesetzvorschlag das den Katholiken zustehende Recht der öffentlichen Gottesverehrung auf das Tiefste verletzt, dieses Recht sowie das Eigenthum und dessen Rechtsschutz der Kirche durch die erwähnten (von einem Staatsgesetze nicht zu beseitigenden) Rechtsacte garantirt ist, erscheint der Gesetzesvorschlag als rechtlich unmöglich."

*) Bluntschli, Staatsrecht II. S. 313 ff.: Der Staat und die Kirche sind zwei wesentlich selbstständige Körper. Der Staat überschreitet seine natürliche Grenze, wenn er das Kirchenregiment selbst in die Hand nimmt. In rein kirchliche Dinge des Gewissens und des Glaubens hat sich der Staat nicht zu mischen. Die Verfassung der Kirche zu bestimmen ist in erster Linie wieder Sache und Recht der Kirche selbst und nicht mehr des Staates. Das Kirchengut gehört nicht dem Staate, sondern der Kirche."

Rede des Abgeordneten Junghanns

in der Specialdebatte vom 31. Januar, den Gesetzentwurf die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 betr., und zwar zu §1.

Der Abg. Sachs hat mit Recht hervorgehoben, daß die Frage der Zweckmäßigkeit des Art. 1 eine untergeordnete ist. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist wesentlich eine Freiheitsfrage. Schon das Gesetz vom 9. Oct. 1860 hat den Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sehr unvollkommen ausgeführt, jetzt wird uns im Namen des „modernen Staates" noch ein Rückschritt von den Bestimmungen jenes Gesetzes zugemuthet. Was Sie den modernen Staat nennen, meine Herren, ist nichts anderes, als der verkörperte Despotismus. Der wahre „moderne Staat", wenn Sie sich darauf berufen wollen, dessen Begriff durch die nordamerikanische und später durch die französische Revolution in die Welt wiedereingeführt worden ist und den auch die Reichsverfassung von 1849, den die Grundrechte sich vorgestellt haben, verlangt vor Allem die Anerkennung der individuellen Freiheitsrechte. Von diesem wahrhaft modernen politischen Standpunkte aus haben Sie uns den Nachweis zu erbringen, daß der in dem Art. 1 vorgeschlagene Eingriff in die Selbstverwaltung der kath. Kirche durchaus nothwendig ist, um in dem Staate den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten. Diesen Nachweis können Sie nicht erbringen. Nie, soweit meine Erinnerung reicht, habe ich entweder in einem Religionsunterrichte oder in einer Predigt von katholischen Priestern feindselige Angriffe gegen andere Religionsbekenntnisse oder deren Anhänger vernommen. Auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ist nichts dergleichen geltend gemacht. Auf staatliche Rücksichten wird sich dieser Gesetzentwurf daher nicht zurückführen lassen. Ich will Ihnen sagen, meine Herren, aus welchen Rücksichten der Gesetzentwurf sich allein erklären läßt und wem allein mit diesem Gesetzentwurfe Rechnung getragen wird — das sind die ultraprotestantischen Vorurtheile. Und den Geisteskampf gegen die katholische Kirche finden Sie noch etwas schwierig und langwierig — es scheint Ihnen bequemer, denselben mit Hilfe der Staats- und Reichsgewalt etwas zu erleichtern und abzukürzen. Mit diesem Art. 1 hoffen Sie von Staatswegen unseren Priestern etwas protestantischen Geist beizubringen. Ja, meine Herren, unter „nationalem" Geiste verstehen Sie „protestantischen" Geist, — „national", „deutsch"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und „protestantisch“ ist Ihnen stets gleichbedeutend — ich kenne diese Sprache. Ich habe gesagt, daß wir weitverbreitete ultraprotestantische Vorurtheile zu beklagen haben. Unter derartigen Vorurtheilen verstehe ich begreiflicherweise nicht die gegen uns zuweilen vorgebrachten Vorwürfe der „Reichsfeindlichkeit“ oder „Vaterlandslosigkeit“. Solche Vorwürfe sind Ausgeburten des confessionellen Wahnsinns oder teuflischer Bosheit und gehören nicht mehr in das Gebiet der Vorurtheile. Aber selbst verständige und sonst billig denkende Protestanten können sich leider von unbegründeten Vorurtheilen nicht losreißen, wie getrennte Brüder so oft nur mehr Hassenswerthes an einander zu erkennen glauben, statt das Gemeinsame aufzusuchen, in welchem sie sich wiederfinden und in Liebe vereinigen würden. Zu jenen Vorurtheilen zählt besonders die fast unvertilgbare Meinung, daß man in Rom bei dem Oberhaupte der kath. Kirche an nichts mehr denke und nichts eifriger betreibe, als das kathol. Volk von Deutschland, und zunächst die kath. Priester deutscher Nation nicht sowohl mit einer ächt christlichen, als vielmehr mit einer specifisch romanischen, antideutschen Bildung zu erfüllen. Meine Herren, die Päpste in Rom denken sicherlich an nichts weniger, als an die Romanisirung des deutschen Volkes und Priesterstandes. Dieses Ziel wäre zu tief unter ihrer Stellung, zu weit von ihrer Aufgabe entfernt. Ein so engherziger nationaler Fanatismus kann die Seele von Männern nicht mehr beherrschen, welchen durch Gottes Gnade die Führung der allgemeinen christlichen Kirche anvertraut ist. Und mit welchen Mitteln sollten die Päpste ein so abenteuerliches Unternehmen ausführen wollen? Würde es ihnen nicht schon unmöglich sein, überall den Widerstand der deutschen Bischöfe zu überwinden? Mit den paar Briefen, welche jährlich zwischen Rom und den Bischöfen gewechselt werden? Und unsere Priester? Sind nicht unsere Priester, wie wir, von deutschen Müttern geboren, in den Familien, in der Volksschule, in den Gymnasien mit uns erzogen worden, von der Priesterweihe in die deutsche Gemeinde zurückgekehrt? Wahrlich, es bedarf nicht Ihrer Gesetze, um die Romanisirung der katholischen Priester, wenn ein solches Unternehmen bestände, zu vereiteln. Dagegen werden die Folgen dieser gesetzlichen Bestimmungen, meine Herren, sehr traurig sein.

Zunächst allerdings für die katholische Kirche. Die Vorsteher der katholischen Kirche werden zu diesen Gesetzen wohl nicht mitwirken können — ich bezweifle es wenigstens — ich habe darüber nicht zu entscheiden. Dann wird es in zahlreichen Gemeinden bald an Priestern fehlen, welche von der Staatsgewalt zugelassen sind, und die Strafbestimmungen werden in Anwendung kommen. Auf Jahre hinaus kann in vielen Gemeinden die christliche Seelsorge verwüstet werden.

Allein, meine Herren, weniger für die christliche Kirche fürchte ich, welche die göttliche Verheißung für sich hat. Aus dem Blute der Märtyrer, aus Leiden und Kämpfen hat die christliche Kirche stets neue Lebenskraft gewonnen.

Aber für mein Vaterland fürchte ich, das durch den Streit der Confessionen auf's Neue grausam zerrissen wird. Kein Volk kann auf die Länge solche Zerwürfnisse, eine solche Zerfahrenheit ertragen. Und die Freiheit, meine Herren, glauben Sie nicht, daß dieselbe in dieser Frage preisgegeben, in andern Dingen erhalten bleiben kann. Sie haben heute die Mehrheit, sorgen Sie für die Zukunft! Die Gesetze, welche von Ihnen jetzt geschaffen werden, werden einst gegen Sie geltend gemacht werden.

Und wozu dies Alles, meine Herren? In der Sache würden Sie durch Uebereinkunft zum größten Theile bereits erlangen können, was Sie mit Ihren Gesetzen wahrscheinlich niemals erlangen werden. Der Herr Erzbisthumsverweser hat, wie Sie gehört haben, Unterhandlungen über den Examenstreit angeboten. Ich freue mich darüber, ich bin ganz der Meinung, daß man auch dem Vorurtheile möglichst entgegenkommen soll, wenn damit das Vertrauen zwischen den Stammesgenossen, den Religionsverwandten wiederhergestellt werden kann. Aber — Sie wünschen noch etwas — eine „Kleinigkeit,“ sagen Sie, muß noch bewilligt werden. Und welche „Kleinigkeit“ meinen Sie, meine Herren? Dies Halsband nur soll sich die katholische Kirche gefallen lassen, einem Gesetze soll sich die Kirche unterwerfen, einem Gesetze, welches nicht über Staatsangelegenheiten, sondern über kirchliche Angelegenheiten verfügen will. Das sollten Sie nicht in Anspruch nehmen. Der einzelne Mann mag sich gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, wenn dieselben auch über das vernünftige Maß hinausgehen, derselbe hat dann nur mit sich zu berathen, wie viel er zu tragen im Stande ist. Aber die katholisch-christliche Kirche betrachtet ihre Freiheit und Selbstständigkeit als die Anordnung ihres göttlichen Stifters, als ein heiliges Recht, das sie zu bewahren verpflichtet ist, ohne welches sie ihre hohe Bestimmung auf Erden nicht erfüllen kann. Diese Auffassung sollten auch Sie ehren und berücksichtigen.

Meine Herren, ich bitte Sie, bedenken Sie wohl, was Sie vorhaben, und bringen Sie somit nicht Unglück über unser armes Land und Volk!

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 7. Febr. (2. Kammer.) [Schluß nach der Neuen Bad. Lndsztg.]

Ausgaben. Tit. I. Lasten: a. der Transportgefälle, b. der sonstigen Einnahmen, c. der Telegrapheneinnahmen und d. Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten: 11,343,718 fl. jährlich.

Tit. II. Verwaltungskosten Anforderung 704,591 Gulden jährlich.

Die Commission beantragt bei Centralverwaltung Position „Besoldung“ den Betrag von 7,496 fl. zu streichen.

Der Antrag wird genehmigt.

Bei Position „Gehalt“ stellt die Commision den Antrag 3,030 fl. zu streichen.

Die Abgg. Bürklin und Gen. stellen den Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Abg. Bürklin begründet den Antrag: Er bemerkt, es scheine die Budgetcommission wolle an den niederen Dienststellen abzwacken, um es höheren zuwenden zu können. — Abg. Sachs und Friderich weisen den der Budgetcommision gemachten Vorwurf zurück. Die von der Commission gestellten Anträge beruhten darauf, daß die Gehalte der Bureau-Assistenten und der Kanzleidiener bei der Eisenbahn-Centralverwaltung nicht höher als bei andern Verwaltungen bezahlt werden könnten. — Director Zimmer befürwortet die Bewilligung der Regierungsanforderung. — Abg. Nicolai wünscht, das Haus wolle dem Antrag des Abg. Bürklin, insowit es die Bureau-Assistenten betrifft, zustimmen. — Abg. Bürklin, wenn er die Bureau Assistenten retten könne, so wolle er die Kanzleidiener fallen lassen. Er wolle deshalb seinen Antrag in diesem Sinne reduciren. — Abg. Junghanns: Er werde für den Antrag stimmen. — Abg. Hansjacob wünscht, daß auch die Kanzleidiener berücksichtigt werden. — Der Berichterstatter spricht nochmals für den Commisionsantrag.

Der Antrag der Abgg. Bürklin und Gen. wird angenommen.

Bei Bezirksverwaltung, Position „Gehalte“ beantragt, die Commission, an der geforderten Summe von 60,000 fl. 2,300 fl. zu streichen. Sie beanstandet hier die Erhöhung der Gehalte der Bureauassistenten um 150 fl. und will nur 100 fl. bewilligen. Der Abgg. Bürklin und Gen. stellen auch hier den Antrag auf Genehmigung der Regierungsanforderung. Der Antrag wird angenommen.

Tit. III. Betriebskosten. A. Eisenbahn: Stations- und Abfertigungsdienst. 1. Personal 1,167,708 fl. 2. Materieller Aufwand 239,000 fl.

Bei Position „Beleuchtung der Bahnhöfe“ bemerkt der Abg. v. Feder, daß die Beleuchtung der Zufahrtstraße zur Rheinbrücke in Mannheim noch immer der Gemeinde zur Pflicht gemacht werde. In Ludwigshafen geschehe die Beleuchtung auf Kosten der Bahnverwaltung. Er frage an, ob die Verwaltung bei uns nicht dieselbe Verpflichtung übernehmen werde.

Director Zimmer: Die Verwaltung sei der Ansicht, daß die Beleuchtung der bez. Straße Sache der Gemeinde Mannheim sei.

Es entspinnt sich noch eine kurze Debatte über die Straße, welche hier gemeint sei, worauf der Gegenstand verlassen wird.

B. Fahrdienst. 1. Personal 860,382 fl. 2. Materieller Aufwand 2,665,831 fl.

C. Dienst der Bahn-Bewachung und Unterhaltung der Bahn und Gebäude. 1. Personal. 2. Allgemeiner materieller Aufwand und 3. Specieller Aufwand für den Schienenweg und die Stationen 2,696,900 fl.

Bei Position Personal stellt die Commission den Antrag, die Petition von Bahnwärtern der Kinzigthalbahn, ihnen wegen erschwertem Dienste eine Zulage zu bewilligen, der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Der Antrag wird angenommen.

Hierauf werden die Gesammtausgaben mit 19,819,907 fl. jährlich genehmigt.

Berathung des Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Einnahmen: Voranschlag 307,106 fl. jährlich. Ausgaben: Anforderung 344,476 fl. jährlich. Deficit 37,516 fl.

Abg. Hansjakob ist der Ansicht, daß vielleicht zu viele Verbindungen unterhalten würden und erörtert, ob es bei dem fortdauernden Deficit nicht räthlich wäre, den Betrieb wieder einer Privatgesellschaft zu übertragen. — Abg. Sachs (Constanz) tritt dieser Ausführung entgegen. Er wünscht, daß die Regierung nicht darauf eingehe, die jetzigen Verbindungen durch die Dampfboote zu verringern.

Abg. Schmidt (Constanz) kann den Ausführungen des Vorredners nur beipflichten. Weßhalb der Abg. Hansjakob nicht derselben Ansicht sei, könne er sich nur damit erklären, daß derselbe gesonnen sei, sein geliebtes Miramare zu verlassen. (Abg. Hansjakob: Er müsse sich diese ewigen Anspielungen endlich verbitten, sonst würde er auch einmal kommen. — Der Vorsitzende ist auch der Ansicht, daß dergleichen zu unterlassen sei.) Ihm scheine, es solle dem Güterverkehr mehr Aufmerksamkeit zugewendet und die Fracht auf Güter ermäßigt werden, da dieselben auf den badischen Schiffen höher als auf den württembergischen und schweizer Schiffen sei. — Abg. Edelmann wünscht eine Verbesserung des Betriebs: derselbe müsse kaufmännischer werden. — Abgg. Müller (Radolfzell), Heilig und der Handelsminister sprechen für die Erhaltung der Bodensee-Dampfschifffahrt im allgemeinen Interesse. Der Handelsminister bemerkt, es dürfte indessen dazu kommen, die Zahl der Fahrten zu beschränken.

Ein auf Schluß der Debatte gestellter Antrag wird angenommen und dem Commissions-Antrag auf Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen zugestimmt.

Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds des Eisenbahnbetriebs und Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Die Commission beantragt den Bedarf an umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1874 und 1875 mit 2,657,000 fl. zu genehmigen. Der Antrag wird angenommen.

Berathung des Berichts, das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Bahn betr. Die Commission beantragt: den Voranschlag des badischen Anteils mit 241,612 fl. für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen. Der Antrag wird angenommen.

* Karlsruhe, 10 Febr. (2. Kammer.) [Schluß.]

Zu § 6. Neubau für das physiologische Institut an der Universität Heidelberg beantragen Hug, Lender und Förderer den Strich der deßfallsigen Ausgaben mit 160,000 fl.

Zur Begründung des Antrags erklärt Hug, er habe sich weder aus der Regierungsvorlage noch aus dem Commissionsbericht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Neubaues für das physiologische Institut verschaffen können. Nach dem Commissionsbericht sei erst in den 1860er Jahren zur Unterbringung des physikalischen und physiologischen Instituts in Heidelberg ein Neubau, der sog. Friedrichsbau hergestellt worden. Bei diesem Bau hätten zwar die Wünsche und Ansichten des früheren Professors der Physiologie in Heidelberg, Dr. Helmholtz, vorzügliche Berücksichtigung gefunden; allein trotz der Befriedigung persönlicher Wünsche werde bei dem Friedrichsbau die Rücksicht auf die Förderung der gesammten Physiologie das entscheidende Moment gewesen sein; Helmholtz pflege mit Vorliebe jene Zweige der Physiologie, die sich auf mathematische Grundlagen zurückführen lassen, er sei ein ebenso ausgezeichneter Mathematiker und Physiker, als Physiolog, allein er habe eben das gesammte Gebiet der Physiologie docirt und daher ohne Zweifel seinen Einfluß bei dem Entwurf und der Ausführung des Planes zum Friedrichsbau in einer sämmtlichen Zweigen der Physiologie fördernden Weise geltend gemacht.

Nach einem im Commissionsbericht enthaltenen Gutachten der medicinischen Facultät soll dem Unterricht in der Physiologie eine größere Ausdehnung gegeben und insbesondere die an Thieren experimentirende Seite dieser Wissenschaft gepflegt werden. So wünschenswerth auch diese wissenschaftliche Thätigkeit sei, so vermöge Redner gleichwohl nicht abzusehen, weßhalb die gegenwärtigen Räumlichkeiten des physiologischen Instituts für eine derartige Behandlung der Wissenschaft nicht ausreichten. Es werde höchstens die Beschaffung eines Raums für Unterbringung der Thiere nöthig fallen, allein hiezu bedürfe man wohl keinen Neubau, eine bauliche, nur mit geringen Kosten verbundene Aenderung im Friedrichsbau werde diesem Zweck entsprechen.

In dem erwähnten Gutachten der medicinischen Fakultät sei die Befürchtung ausgesprochen, daß es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— ohne Erstellung eines Neubaues — schwer fallen werde, eine tüchtige Lehrkraft für Physiologie zu gewinnen. Redner betont, daß auch er der Ansicht beipflichte, die Blüthe einer Universität sei in erster Reihe von der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte abhängig; gelinge es bei Besetzung erledigter Lehrkräfte Männer für die Universitäten zu erwerben, die in der wissenschaftlich gebildeten Welt mit Recht eine hervorragende Stellung einnehmen, und die auch die Fähigkeit besitzen, den Lehrstoff in einer anziehenden und instruktiven Weise vorzutragen, so werde dadurch die Frequenz der Universitäten gesichert. Allein so großes Gewicht Redner auf die Acquisition guter Lehrkräfte lege, so habe eben doch Alles sein Maß und Ziel. Zuweitgehende Ansprüche neuzuberufender Professoren dürfe man nicht berücksichtigen. Baue man jetzt ein neues Gebäude für das physiologische Institut, so könne in wenigen Jahren ein Professor die Anforderungen machen, es solle ein Neubau für Physik oder Chemie aufgeführt werden.

Redner macht ferner auf die bedeutenden Summen aufmerksam, die für die Jahre 1874 und 1875 für die Universität Heidelberg theils schon bewilligt, theils im außerordentlichen Etat vorgesehen seien. Im Budget der ordentlichen Ausgaben seien für die Universität Heidelberg pro 1874 und 1875 je 251,673 fl. aufgenommen, also zusammen rund eine halbe Million; die außerordentlichen Ausgaben betragen für diese beiden Jahre 632,600 fl.; der Gesammtaufwand berechne sich somit über eine Million. Die Volksvertretung habe aber nicht allein für die Universitäten, sondern für viele andere dringendere Bedürfnisse zu sorgen. Man müsse unter den verschiedenen Bedürfnissen die dringendsten auswählen und befriedigen; zu den dringendsten Bedürfnissen aber gehöre der Neubau für ein physiologisches Institut nicht.

Schließlich bemerkt Redner, daß wenn auch ein physiologisches Laboratorium zum Gebrauch für die Studirenden der Medicin eingerichtet würde, dasselbe, abgesehen von der geringen Frequenz der medicinischen Facultät in Heidelberg, (die etwa 80 Studirende umfasse) voraussichtlich nur von sehr Wenigen benützt werde; denn um Physiologie zu erlernen, sei es nicht gerade nothwendig, daß der Studirende selbst Experimente mache an lebenden Thieren; es verhalte sich ähnlich wie in der Physik, die durch Beobachtung der Natur, Anschauung von Experimenten, Studium von Lehrbüchern 2c. erlernt werden könne, ohne daß man selbst Versuche mit physikalischen Apparaten 2c. mache.

Aus den angeführten Gründen empfehle Redner den Strich der im § 6 ausgeworfenen Summe mit 160,000 fl.

Staatsminister Jolly: Die Rechte scheine eine besondere Antipathie gegen die Physiologie zu haben. (Heiterkeit.) Der frühere Abg. Lindau habe seiner Zeit auch schon in dieser Richtung sich hören lassen. Die cameralistische Zahlenzusammenstellung Hugs habe keinen Werth. Redner sucht darzuthun, daß der Neubau nothwendig sei. Der frühere Physiolog (Helmholtz) treibe mit Vorliebe Physik und habe deßhalb, da die Physik wenig Raum in Anspruch nehme, keine größeren Lokalitäten gebraucht. Der jetzige Physiolog, der weniger Physiker sei, habe sogleich erklärt, daß er mit den vorhandenen Räumlichkeiten nicht auskomme. Derselbe Professor habe einen Ruf nach Wien erhalten und bleibe jetzt nur unter der Bedingung, daß ihm die nöthigen Einrichtungen und Räumlichkeiten in Heidelberg zur Verfügung gestellt würden. Das Bedürfniß einer Dienstwohnung sei hier nicht zu bestreiten; gegen übermäßigen Luxus derselben habe er Vorsorge getroffen und werde es ferner thun. Die Anforderungen für unsere Universitäten seien sehr bescheiden und er rechne auf Bewilligung.

Bluntschli: Er schließe sich den letzteren Ausführungen an. Was den Friedrichsbau in Heidelberg betreffe, so habe man da, wie es auch sonst häufig geschehe, den Fehler gemacht, die schönsten und größten Räume für Dienstwohnungen zu benützen. Man solle große monumentale Gebäude nicht theilweise zu Privatwohnungen benützen; diese gehörten in einen Seitenbau.

Hug erwiedert, auch die Ausführungen des Staatsministers Jolly hätten ihn nicht von der Nothwendigkeit des Neubaues überzeugt. Der Abgeordnete Bluntschli habe hervorgehoben, daß sich im Friedrichsbau sehr geräumige Dienstwohnungen für Professoren befänden. Redner empfiehlt, diese Wohnungen zu beschränken, einen Theil derselben wissenschaftlichen Zwecken zu widmen und von dem kostspieligen Neubau abzustehen.

Berichterstatter Hufschmidt schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen von Staatsminister Jolly an, ohne neue Gesichtspunkte zu eröffnen.

Der Antrag Hugs wird mit allen gegen die Stimmen der kath. Fraction abgelehnt.

Polytechnicum: Zur Erbauung einer Wohnung für den Director des chemischen Laboratoriums (32,000 fl.) und für eine Wohnung des Rechners (6000 fl.).

Nicolai: Die Commission wolle die 6000 fl. für letztere Ausgaben gestrichen haben; damit könne er sich nicht befreunden, da der Rechner auch Hausinspector sei, damit zur Tags- und Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ein Beamter da sei, der in der Anstalt selbst wohne.

Friderich rechtfertigt den Standpunkt der Commission; es sei ja ein Diener dazu bestimmt, im Hause als Custos zu wohnen. Der Raum für den Director werde so groß (er repräsentirt eine Miethe von 1600 fl.), daß man gut eine Wohnung für einen Rechner herausbringen könne.

Staatsminister Jolly würde es für wünschenswerth halten, wenn die 6000 fl. bewilligt würden; wenn es aber nicht geschehe, so wolle er auch fest gebunden sein, und zwar dem Architekten gegenüber, daß die Summe von 32,000 fl. nicht überschritten werden dürfe.

Lang v. K.: Er habe eine große Sympathie für das Polytechnicum, aber er halte die 32,000 fl. für genügend; kleine Ueberschreitungen thäten dann nichts zur Sache.

Staatsminister Jolly: Er bitte durchaus nicht in diesem Sinne abzustimmen; er wolle keine Ueberschreitungen.

Lauter möchte einen Antrag stellen in dem Sinne Langs; unterläßt es aber gegenüber einer Hinweisung des Präsidenten auf die Geschäftsordnung.

Bluntschli und Paravicini betonen lebhaft den Standpunkt von Staatsminister Jolly und wollen unter keinen Umständen mehr als 32,000 fl. bewilligt haben.

Bürklin tadelt die Auffassung Friderichs in Betreff der Ueberschreitungen.

Nachdem nochmals Nicolai und Staatsminister Jolly sich geäußert, wird der Antrag der Commission angenommen.

Die Position Heil- und Pflegeanstalten rief eine Debatte hervor, deren Umfang weitaus den Raum unseres Blattes übersteigt. Wir begnügen uns daher mit den in der Karlsr. Ztg. enthaltenen Anträgen und Resultaten.

Bei Tit. XII und XIII, Heil- und Pflegeanstalten, begründet Berichterstatter Abg. Hufschmid zunächst den Antrag der Majorität der Commission auf Verwilligung der von der Regierung geforderten Summen von je 200,000 fl. für den Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte in Heidelberg und Freiburg. Hieran knüpft sich eine langere Debatte zwischen Staatsminister Dr. Jolly, Abgg. Friderich, Bender, Kimmig, Kiefer, Sachs, Bluntschli und Martin. Während der Debatte werden 2 verschiedene Anträge schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht und zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Der Antrag der Abgg. Friderich, Kiefer, Fieser und Pflüger lautet:

1) „Bewilligung des geforderten Credits für die Herstellung einer psychiatrischen Klinik zu Heidelberg im Betrage von 200,000 fl.

2) Die Kammer erkennt das Bedürfniß an, daß ohne Verzug auch in Freiburg eine psychiatrische Klinik hergestellt werde; sie ist aber der Meinung, daß dies am besten in Verbindung mit einer Heil- und Pflegeanstalt von 300 bis 350 Betten geschehe, welche dazu diene, die ungenügende Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim theilweise durch eine bessere Anstalt zu ersetzen, und fordert die Staatsregierung auf, noch während des gegenwärtigen Landtags darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

Für die diesfälligen Vorarbeiten wird ein Credit von 10,000 fl. bewilligt."

Der Wortlaut des von den Abgg. Bender, Martin und Fischer gestellten Antrages geht dahin:

„Falls der Antrag der Commissionsmehrheit nicht angenommen werden sollte, stellen wir den Antrag, der Regierung einen Credit von 10,000 fl. zu bewilligen behufs Aufsuchung eines geeigneten Platzes und Fertigung der Vorarbeiten und Pläne für eine in der nächsten Nähe von Freiburg nicht über eine halbe Stunde entfernt, zu errichtende größere Irrenanstalt zu etwa 300 Betten, mit welcher eine psychiatrische Klinik zu verbinden wäre, worüber in der zweiten Hälfte der Landtagssitzung Vorschläge der Staatsregierung erwartet würden."

Bei der Abstimmung über die drei verschiedenen Anträge wird der Antrag der Majorität der Commission, sowie derjenige der Abgg. Bender u. Gen. abgelehnt, dagegen der Antrag der Abgg. Friderich u. Gen. angenommen.

§ 28 des Tit. XII und XIII (Verbesserung der Aborteinrichtungen in der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim) wird angenommen.

Die Anforderung der Regierung (§ 29) mit 5000 fl. betreffend die Vorkehrungen wegen Ueberfüllung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird auf Antrag der Abgg. Lender u. Gen. genehmigt unter Verwerfung des Commissionsantrags, der die Nichtbewilligung der Regierungsforderung bezweckt.

Hieran schließt sich die Berathung des Berichts der Budgetcommission über den Entwurf des Budgets der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1874 und 1875, und zwar bezüglich des Geschäftskreises des Ministeriums des großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Neubau einer Centralstrafanstalt (Berichterstatter Rodt) mit der Anforderung von 240,000 fl. für die laufende Budgetperiode wird genehmigt.

Dasselbe erfolgt bezüglich der aufrecht zu erhaltenden Creditreste (170,221 fl. 9 kr.) und der neuen Anforderungen des genannten Ministeriums (616,207 fl. 12 kr.)

Deutschland.

((**Karlsruhe**, 10. Febr. Kaum sind die Wahlagitationen vorbei, so setzen die Socialdemokraten schon wieder ihre unermüdliche Thätigkeit fort. So hatten sie hier in letzter Woche und gestern Abend wieder kleinere Versammlungen.

In ersterer beantworteten sie sich die Fragen: was haben die letzten Reichstagswahlen dem arbeitenden Volke genützt, und auf welche Weise war es einer national-liberalen Partei möglich, im 10. Wahlkreise zu siegen?

Ad 1) „Der Löwe schüttelte seine Mähne und erhob sein Gebrüll zum großen Schrecken der liberalen Partei", der Arbeiterstand habe gezeigt, daß er nicht mehr blos Werkzeug in der Gesellschaft sein wolle zum Vortheil der liberalen Fabrikherren, sondern daß er sein Recht selbst in die Hand nehme. Wenn die Partei trotz der bedeutenden Stimmenzahl von 400,000 nur wenige Vertreter in den Reichstag gebracht habe, so seien dies aber doch Männer, auf die sie mit Stolz und Vertrauen blicken könnten und welche immerhin von einigem Einfluß sein würden.

Ad 2) wurde das Benehmen „liberaler" Bürgermeister in verschiedenen Orten gegenüber den Arbeiteragitatoren und das Treiben „liberaler" Zeitungen „aus dem Versteck" geschildert.

Gestern Abend sprach man wieder über die Arbeiterbewegung und ihr Endziel. Ein Hauptzweck beider Zusammenkünfte war jedenfalls das Einbringen der für Wahlzwecke aufgenommenen 30 fl., indem hervorgehoben wurde, die Arbeiter hätten keinen Berliner Preß- oder Reptilienfond. —

† **Von der Bergstraße**, 6. Febr. In einem auswärtigen Reptilienblatte wird berichtet, daß der Präsident des Finanzministeriums Moritz Ellstätter von Karlsruhe dem Abgeordneten Junghanns, als derselbe den Versuch machte, noch etwas von den Milliarden für volksthümliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, „vornehm" erwidert habe. Gottes Wunder, wird das dem Abgeordneten Junghanns imponirt haben, wie der Präsident Ellstätter sich „vornehm" gemacht hat. Wir nehmen uns vor, den Herrn Finanzministerialpräsidenten sammt seinen Collegen noch recht oft mit der Frage zu belästigen, was von den französischen Kriegsgeldern dem Volke zu gut gekommen ist.

Berlin, 11. Febr. Windthorst hat im Reichstage den durch die Centrumspartei unterstützten Antrag gestellt, den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die preußische Regierung die Berathung des preußischen Landtags für die Dauer der Sitzungen des Reichstags ohne Verzug zum Abschluß bringe.

Literarisches.

Wie unsere Leser sich noch erinnern werden, haben wir vor einiger Zeit eine Empfehlung einer Arbeit von Pfarrer Rolfus in Herthen: „Klänge aus der Vorzeit" gebracht, welche Sagen und Legenden aus Süddeutschland, Vorderösterreich und der Schweiz enthält. Vor kurzem nun ist auch der zweite Band erschienen, der sich speciell mit der Schweiz, Tyrol und Vorarlberg befaßt und des Lieblichen gar Vieles bietet. —

Briefkasten.

X dahier. Das Vorkommniß in der betr. Kaserne müßte uns erst genau bewiesen sein, ehe wir davon Notiz nehmen könnten. Ihr Eingesendet ist etwas spät in unserer Briefladen gefunden worden, da unser Redakteur den ganzen Tag über in dem hohen Hause arbeitet und er in Folge großer Abspannung Abends die Lade zu öffnen vergaß.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreuzwege

in **Oel gemalt** oder **Farbendruck**
mit und ohne Rahmen
(Probestationen franko zur Ansicht)
zu beziehen durch die 12 8
Literarische Anstalt in **Freiburg.**

Soeben ist erschienen und durch die Unterzeichnete zu beziehen:

Frantz, Const., Bismarkianismus und Friedricianismus. 15 kr.

Frantz, Const., Was soll aus Elsaß-Lothringen werden? 15 kr.

Gerlach, v., Die Civilehe und der Reichskanzler. 42 kr.

Freiburg. Literarische Anstalt.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen:

Katholisches
Gesang- u. Melodienbuch
zum Gebrauche
bei dem öffentlichen Gottesdienste
während des ganzen Kirchenjahres.

Ein Auszug aus dem „Gesang- und Melodienbuche für die Erzdiöcese Freiburg"
60 S. in gr. 8. Preis geh. 18, geb. 20 kr.

L. Schweiß in Heidelberg.

Den hochw. Herren Geistlichen, welche sich für diese neue Ausgabe wegen Einführung derselben in ihren resp. Gemeinden interessiren, stehen Gratis-Exemplare zu Diensten.

Das bereits über
33 Jahre dahier bestehende
Commissions-Bureau
von
J. Scharpf,
welches die Fertigung von Bitt-Gesuchen an die höchsten Landes-, sowie jedwede andere Dienst-Stellen, nebst Bürger-Annahms- und Heiraths-Gesuchen, Haus- und Fahrniß-Versteigerungen, die Betreibung ausstehender Schuldposten auf gütlichem und gerichtlichem Wege im In- und Ausland übernimmt, sowie auf gestellte Anfragen gewissenhafte Auskunft und nach Verlangen Rath ertheilt, befindet sich
Karlsstraße 43.

Verlag von G. v. Muyden Berlin W N. 2 Carlsstraße.
Soeben erschien:
Die
Civilehe und der Reichskanzler
vom Verfasser der Rundschauen
Präsident von Gerlach.
Preis 42 kr.
Vorräthig in der Literarischen Anstalt in Freiburg.

Oelberg-Andacht.
Christus am Oelberg in prachtvollem **Oelfarbendruck,**
91 Ctm. hoch und 60 Ctm. breit ist ohne Rahme um fl. 18.
mit Rahme um „ 25.
zu beziehen; wird auch zur Ansicht auf Wunsch eingesendet.
Friedrich Gypen's
Kunstverlag und Institut für kirchliche Malerei
in München.

Versandt von frischen und geräucherten
Wurstwaaren, Dürrfleisch, Schinken etc.
unter billigster Berechnung aus der
Wurstwaaren-Fabrik von **Karl Wipfler**
in **Kalsruhe,** Kronenstraße 33.
NB. Preiscourant auf Verlangen franco.

Stelle-Antrag.
Eine kleine Familie auf dem Lande sucht zum sofortigen Eintritt ein tüchtiges Mädchen katholischer Religion, das im Kochen etwas bewandert ist.
Franko-Offerten mit einer Freimarke versehen besorgt die Exp. d. Bl. 3 1.

Impressen
für kath. Pfarrämter und Kirchenfondsverrechnungen, als:
Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Todtenbuch,
Berichte zu Religionsprüfungen,
Uebersichtstabellen der kathol. Volksschulen,
Notabilienbuch,
Gegenscheine (neues Formular),
Hinterlegungsscheine,
Darleihenszusageschein,
Capitaltabellen,
Portobuch und Casse-Journal,
Protokolle zu Stiftungswahlen,
Einladungen und Stimmzettel zu denselben,
Protokolle zu Güterverpachtungen,
do. „ Grasversteigerungen,
Inventartabellen,
Begleitbrief für Fahrpoststücke
sind stets vorräthig und zu beziehen durch die Buchdruckerei von L. Schweiß in Heidelberg.

Erdöl,
per Liter 12 kr. empfiehlt
W. Grimm,
Langestraße 19.

---

ohne Medicin.
Brust- u. Lungen-
kranke finden auf naturgemässem Wege selbst in verzweifelten und von den Aerzten für unheilbar erklärten Fällen radicale Heilung ihres Leidens
ohne Medicin.
Nach specieller Beschreibung der Krankheit Näheres briefl. durch
Dir. J. H. Fickert,
Berlin, Wall-Strasse No. 23.
ohne Medicin. ohne Medicin. ohne Medicin.

Zucker,
Waghäusler, sowie feinen Cölner, à 18 kr. per Pfund, bei
W. Grimm,
Langestraße 19.

☞ Ein junger, zuverlässiger Mann, gedienter Militär mit gutem Abschied, der mit Pferden gut umzugehen weiß, sucht eine Stelle als Kutscher ꝛc. ꝛc. bei einer Herrschaft nach auswärts.
Anfragen besorgt die Exped. d. Bl.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe
Donnerstag 12. Febr. Erstes Quartal. **25.** Abonnementsvorstellung: **Dinorah,** oder: **die Wallfahrt nach Ploermel.** Romantische Oper in 3 Akten von Meyerbeer. Anfang 6 Uhr.

Geburten.
7. Febr. Mathilde und Emma (Zwillinge), Vater Alexander Zipf, Gastwirth.
8. „ Marie Rosa, Vater Leo Schäfer, Maurer.
8. „ Ludwig, Vater Ludwig Stierberger, Lakier.
8. „ Julius, Vater Ludwig Leiblein, Kanzleigehilfe.
9. „ Luise, Vater August Kirschenlohr, Schneider.
9. „ Albert, Vater Karl Konstandin, Fabrikarbeiter.
9. „ Karoline, Vater Karl Kappler, Fabrikarbeiter.
10. „ Anna Marie, Vater Jakob Bossert, Assistent.

Eheschließungen.
10. Febr. Ludwig Schlenz von Willstätt, Schreiner, mit Josefine Köpfer, verwittwete Ehret, von Holzhausen.

Todesfälle.
7. Febr. Luise, ledig, Vater Kaufman Ernst. 29 J.
7. „ Christine, Wittwe des Fischers Maus. 62 J.
8. „ Luise, Vater Bahnhofarbeiter Jetter. 1 J. 7 M. 25 J.
8. „ Elisabeth Oberst, Näherin, ledig. 23 J.
9. „ Ludwig Wintergerst, Porzellanmaler, ein Ehemann. 52 J.
9. „ Karoline Jacobi, Privatiere, ledig. 50 J.
10. „ Friedrich Wißner, Schuhmacher, ein Ehemann. 63 J.

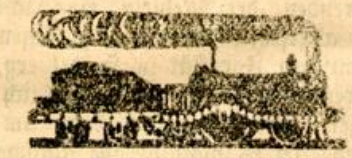

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:
Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 11. Februar.

Staatspapiere.		pr. comptant.
Preußen	4½% Consol. Oblig.	105⅝ G
	4½% do.	— G
	4% do.	— P
Baden	5% Obligationen	104⅛ G
	4½% do.	101¼ b
	4% do.	97½ P
	3½% do. v. 1843	92 b
Bayern	4½% Obl. 1856 3s. ½jähr.	102 b
	4½% „ (Eins 1jähr.)	101⅛ G
	4% „ „ 1jähr.	97⅜ G
Württemberg	5% Obligationen	104⅞ G
	4½% „	101¼ G
	4% „	97¾ P
Nassau	4½% Obligationen	98¾ P
	3% 1/2 do.	— G
Sachsen	5% do.	105⅜ G
Gotha	5% do.	— P
Gr. Hessen	5% do.	99¾ G
	4% do.	97 G
Oesterr.	5% Silberrente Z. 4½%	66¼ G
	4% Papierrente Z. 4½%	61⅞ G
	do. do.	61⅞ G
	5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	73⅜ G
Rußland	5% Oblig. v. 1871	95⅛ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	95⅛ G
Belgien 4½% Obligationen	102 P
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98½ G
Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	— G
4½% Berner Obligationen	98¼ G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅛ G
6% „ 1885r v. 1865	101¾ G
5% „ 1904r 10/40 1864	97⅜ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17¼ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	— G
do. leere.	— b
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	111⅜ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	146½ b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389½ G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1019 b
5% do. Creditactien, fl. 160	246 b
Stuttgarter Bank	93 b
5% Elisabethbahn, fl. 200	219 b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	165 G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	181⅛ G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	112 G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	146⅝ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	339½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½ b
3% do. do.	49¾ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	86 b
5% do. do. 2. Emiss.	84 b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84½ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62¾ b
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅝ b
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105⅛ P
6% Central Pacific, rückz. 1898	82⅜ b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	67⅝ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	51⅜ G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115¼ P
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— b
Badische 35-fl.-Loose	71 b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅛ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	119 G
„ 25-fl.-Loose	60 G
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71¼ G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	14½ G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92½ b
„ 5% 500 do. do. 1860	94⅛ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157½ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	— P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10 G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99⅝ P
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	93¾ b
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	93⅞ P
Wien „	103⅛ b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. 9.57—58
Pistolen	„ 9.37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.52—54
Ducaten	„ 5.30—32
20-Frankenstücke	„ 9.21—22
Engl. Sovereigns	„ 11.49—51
Russ. Imperiales	„ 9.40—42
Dollars in Gold	„ 2.24½—25½

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.